



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.11.2015

Nr: 367

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Media:
Conception & Production des
Fachbereichs Design Informatik Medien
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Media Conception & Production des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

30.11.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für
Prüfungsordnungen der Bachelor-
Studiengänge der Hochschule
RheinMain vom 16.04.2013
(AM Nr. 224)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abwei-

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Media:
Conception & Production des
Fachbereichs Design Informatik
Medien der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 20.10.2015 die o.a. Prüfungsordnung (bzw. ggf. folgende Änderungen der o.g. Prüfungsordnung) erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 225 vom 16.04.2013 und wurde in der 134. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.11.2015 beschlossen und vom Präsidium am 30.11.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

chungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	3
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points	3
2.1.1 Regelstudienzeit	3
2.1.2 Konsekutive Studiengänge	4
2.1.3 Modul	4
2.1.4 Berufspraktische Module	5
2.1.5 Credit-Points	6
2.1.6 Umfang der Credit-Points	7
2.1.7 Studienziel	8
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	9
2.2.1 Bachelor-Prüfung	9
2.2.2 Bachelor-Grad	9
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	10
3 Prüfungswesen	12
3.1 Prüfungsausschüsse	12
3.1.1 Zuständigkeit	12
3.1.2 Aufgaben	12
3.1.3 Organisationsvorschriften	13
3.2 Prüfungskommissionen	14
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	15
3.4 Prüfungsberechtigung	15
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	16
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen	16
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	16
4.1.2 Studienleistungen	18
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	18
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung	22
4.1.5 Bachelor-Thesis	22
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	27
4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	32
4.4 Notenbekanntgabe	33

5 Zulassungen zu Prüfungen	34
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	34
5.2 Zulassung	35
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	35
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	35
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	36
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	37
6.1 Nichtbestehen	37
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	37
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	40
7 Wiederholung von Prüfungsleistungen	42
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen	42
7.2 Wiederholung	42
7.3 Fristen	43
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	43
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG	44
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	45
9 Widerspruch	46
10 Abschlussdokumente	48
10.1 Abschluss-Zeugnis	48
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	48
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	48
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	49
10.3 Diploma Supplement (DS)	49
10.4 Transcript of Records (ToR)	50
11 Sprachregelungen	51
12 Kooperationen	52
13 Einstellung von Studiengängen	53
14 In-Kraft-Treten	54

1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studien-gangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Media: Conception & Production in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

2 Allgemeines

2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie be-

(1) Der Bachelor-Studiengang Media: Conception & Production hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Das fünfte Fachsemester ist ein verpflichtendes Auslandssemester. Näheres regelt die Anlage Regelungen zum Auslandssemester.

Bei Krankheit der oder des Studierenden oder bei Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen der oder des Studierenden sowie bei anderen schwerwiegenden die Person der oder des Studierenden betreffenden Ereignissen, die bei Studienbeginn noch nicht absehbar waren, kann der Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag alternative adäquate Ersatzleistungen festlegen.

rufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

2.1.3 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

2.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben wer-

(1) Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters ist das berufspraktische Modul Industrial Traineeship zu absolvieren. Näheres regelt die Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT).

Alternativ zu einem Studium an einer Hochschule im Ausland kann im Modul International Studies 1 ein Praktikum im Ausland absolviert werden. Näheres regelt die Anlage Regelungen zum Auslandssemester.

(2) Das bis zu Beginn des dritten Fachsemesters zu absolvierende berufspraktische Modul Industrial Traineeship umfasst 12 Wochen (18 Credit-Points) und kann in mehreren Teilabschnitten abgeleistet werden, wobei ein Teilabschnitt mindestens vier Wochen umfassen muss. Näheres regelt die Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT).

Wird im Modul International Studies 1 das optionale Auslandspraktikum ge-

den.

wählt, muss es 16 Wochen (12 Credit-Points) umfassen. Es kann auf maximal zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Näheres regelt die Anlage Regelungen zum Auslandssemester.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.5 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Cre-

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

dit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

2.1.6 Umfang der Credit-Points

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur organisatorischen, konzeptionellen und technischen Durchführung von Medienproduktionen in nationalen und internationalen Märkten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben breitem und integriertem Fachwissen und Verstehen der bereichsspezifischen wissenschaftlichen Grundlagen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Medienproduktionen. Insbesondere beherrschen sie wesentliche Aspekte der Medientheorie, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Konzeptionierung audiovisueller Inhalte, Theorie und Praxis der Bildgestaltung und -bearbeitung, Theorie und Praxis der Medienmärkte sowie die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen der Audio-/Videosignalverarbeitung und der Audio-/Videoproduktion und -postproduktion. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Absolventinnen und Absolventen können Problemlösungen und Argumente erarbeiten und weiterentwickeln sowie fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Besonderes Augenmerk liegt auf der interdisziplinären Kompetenz durch die Aneignung von Inhalten aus Konzeption, Organisation und Technik sowie auf der internationalen Kompetenz durch das Auslandssemester.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad »Bachelor of Arts«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder

ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
- Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
- Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4)

- 1-2. Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Bei mehreren möglichen Prüfungsformen wird die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungs-

Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

ausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Studiengangs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

- 3. Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde des zugehörigen Moduls, höchstens jedoch 120 Minuten. Werden verschiedene Prüfungsformen kombiniert, verringert sich die Dauer einer Klausur anteilig. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt pro Prüfling 10 Minuten pro Semesterwochenstunde des zugehörigen Moduls, höchstens jedoch 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen soll mindestens zwei Wochen betragen. Die genaue Dauer für schriftliche Ausarbeitungen gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.
- 4. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen International Studies 1 & 2 im fünften Fachsemester sind der Anlage Regelungen zum Auslandssemester zu entnehmen. Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung: Zu den Prüfungsleistungen des dritten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer aus den ersten beiden Fachsemestern mindestens 30 Credit Points erbracht sowie zusätzlich

hierzu das Modul 05 erfolgreich abgeschlossen hat. Zu den Prüfungsleistungen des vierten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer aus den ersten drei Fachsemestern mindestens 78 Credit Points erbracht hat. Zu den Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer aus den ersten vier Fachsemestern mindestens 90 Credit Points erbracht hat. Zu den Prüfungsleistungen des sechsten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer aus den ersten fünf Fachsemestern mindestens 132 Credit Points erbracht hat.

- 5-6. Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

4.1.2 Studienleistungen

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;

- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten;

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der

Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteile des Fachgesprächs sind daher

sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend

Klausuren können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gestellt werden. Zur Referenzgruppe gehören die Prüflinge, die nach der curricularen Regelstudienzeit oder später erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe angehören.

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.1.5 Bachelor-Thesis

4.1.5.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem

Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Ar-

beit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studiengangs Media: Conception & Production zu den Öffnungszeiten abzugeben oder dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor- Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist jedem Exemplar ein Datenträger beizufügen, der die Bachelor-Arbeit in elektronischer Form enthält.

4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbei-

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt workload-neutral drei Monate.

tet werden kann.

4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module des dritten bis sechsten Semesters mit ihren jeweiligen Credit-Points ein, außer dem Modul International Studies 1, das nicht benotet wird, und dem Modul Bachelor-Thesis, das mit dem Doppelten seiner Credit-Points eingeht.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Ba-

chelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

4.4 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung (vgl. Ziffer 4.1.1.(4) Nr. 4), die bei Zulassung zu Prüfungen einzuhalten ist und überprüft wird.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 132 erbrachte Credit-Points nachweist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht voll-

ständig einreicht.
Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes,

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, die ausschließlich in Form einer Klausur stattfindet, so kann sie oder er beim Erstversuch ohne Angabe von Gründen bis zu zwei Wochen vor Beginn des Klausurzeitraums von der Anmeldung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist in schriftlicher Form und mit eigenhändiger Unterschrift der oder des Studierenden an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung, erfolgen.

ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in An-

(6) Die maximale Fristverlängerung beträgt vier Wochen.

spruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master- Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Media: Conception & Production können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Sieht das Modulhandbuch mehrere mögliche Sprachen vor, wird vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben, in welcher Sprache die Veranstaltung und gegebenenfalls Leistungsnachweise stattfinden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Media: Conception & Production

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2016 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 233) als Änderung veröffentlichte Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 30.11.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain.

Prof. Dr. Martin Gergeleit
Dekan/in des Fachbereich Design Informatik Medien

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

3 Regelungen zum Auslandssemester

4 Diploma Supplement

Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

- (1) Jede und jeder Studierende hat das berufspraktische Modul Industrial Traineeship zu absolvieren. Die Berufspraktische Tätigkeit wird von Lehrveranstaltungen begleitet und von Professorinnen oder Professoren betreut.
- (2) Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:
 - Aufbau erster Kontakte in das Berufsumfeld
 - Erwerb von praktischen Kenntnissen über Arbeitsmethoden und organisatorische Strukturen im angestrebten Berufsfeld
 - Praktische Erweiterung der erworbenen Studien- und Lerninhalte durch berufspraktische Erfahrung
 - Orientierungshilfe bei einer individuellen Studienverlaufsplanung
- (3) Geeignete Praktikumsgeber sind z.B. Film-, Fernseh- und Rundfunkproduktionshäuser, Sendeanstalten, Kabelnetzbetreiber, Rundfunksatellitenbetreiber, Produktionsdienstleister, Kinoverleih, Eventagenturen, Kommunikationsabteilungen in großen Unternehmen, Verlage, Werbeagenturen usw.
- (4) Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 12 Wochen und muss bis zum Eintritt in das dritte Fachsemester abgeleistet werden. Die Berufspraktische Tätigkeit kann in mehreren Teilabschnitten abgeleistet werden, wobei ein Teilabschnitt mindestens vier Wochen umfassen muss. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit weist 15 Credit-Points zzgl. drei Credit-Points für die Abschlussveranstaltung auf.
- (5) Die Bewerbung um eine geeignete Praktikumsstelle erfolgt durch die oder den Studierenden. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich vor Auswahl/Antritt der Berufspraktischen Tätigkeit über die Eignung der Berufspraktischen Tätigkeit für den Studiengang Media: Conception & Production zu informieren.
- (6) Für die Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit als studienwirksame Leistung ist folgendes erforderlich:
 - Eine erfolgreiche Teilnahme an den zur Berufspraktischen Tätigkeit gehörenden Lehrveranstaltungen
 - Formblatt zur Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit (auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang)
 - Eine schriftliche Dokumentation der Berufspraktischen Tätigkeit, die in der Regel folgende Punkte enthält:

Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

- Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten über die Berufspraktische Tätigkeit
- Kurze Beschreibung des Unternehmens und seiner Leistungsbereiche
- Kurze Beschreibung der individuellen Lernziele
- Kurze Beschreibung der Tätigkeitsfelder, Aufgaben und erworbenen Kenntnisse
- Dokumentation von Arbeitsbeispielen
- Bewertung des Unternehmens aus persönlicher Sicht
- Individuelle Bewertung des berufspraktischen Studien- und Lernerfolges.
- Kopie des Vertrags über die Berufspraktischen Tätigkeit in deutscher oder englischer Sprache
- Kopie des qualifizierten Zeugnisses über die Berufspraktische Tätigkeit in deutscher oder englischer Sprache

Die jeweiligen Originaldokumente sind bei Abgabe des Antrages zur Einsichtnahme vorzulegen

Die Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

Ohne Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit sind eine Anmeldung zu Veranstaltungen der Fachsemester drei bis sechs und die Teilnahme an den entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen nicht möglich.

- (7) Termine und Fristen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studienganges oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.
- (8) Die Kosten der Berufspraktischen Tätigkeit (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, usw.) trägt die oder der Studierende. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Hochschule.
- (9) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung möglich. Der Studentin oder dem Studenten wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Anlage: Regelungen zum Auslandssemester

Studiengang Media: Conception & Production (B.A.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Media: Conception & Production (B.A.) ist im fünften Semester ein Auslandssemester vorgesehen, das von allen Studierenden obligatorisch im Ausland verbracht werden soll. Es besteht aus den Modulen International Studies 1 und International Studies 2.
- (2) Im Modul International Studies 1 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen an einer Partnerhochschule im Ausland (siehe § 2). Alternativ kann das Modul International Studies 1 auch in Form eines Praktikums im Ausland abgeleistet werden (siehe § 3).
- (3) Im Modul International Studies 2 erstellen die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes selbständig Seminararbeiten, die durch Lehrende der Hochschule RheinMain betreut werden (siehe § 4).
- (4) Die Anmeldung zum Auslandssemester setzt voraus, dass mindestens 90 Credit-Points aus den ersten vier Semestern erreicht wurden.
- (5) Die Kosten des Studienaufenthaltes (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, ggs. Studiengebühren usw.) trägt die oder der Studierende. Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Förderung durch die Hochschule.
- (6) Die Studierenden haben sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während des Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 2 Studium an einer Partnerhochschule

- (1) Sofern nicht die Alternative eines Auslandspraktikums gewählt wird (siehe § 3), hat jede und jeder Studierende ein Studiensemester an einer Partnerhochschule des Studiengangs Media: Conception & Production oder an einer vorab durch ein Learning Agreement zu vereinbarenden adäquaten Hochschule zu absolvieren. Die Partnerhochschulen werden studiengangsöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die oder der Studierende hat sich schriftlich im Sekretariat des Studiengangs Media: Conception & Production innerhalb der studiengangsöffentlich bekannt gegebenen

Fristen zum Auslandsstudium anzumelden. Sie oder er kann Präferenzen für eine Partnerhochschule nennen, die Entscheidung trifft der Studiengang nach Eignung der oder des Studierenden und Verfügbarkeit von Studienplätzen. Ein Anspruch auf ein Studium an einer bestimmten Partnerhochschule besteht nicht. Die Studierenden immatrikulieren sich an der ihnen vom Studiengang zugewiesenen Partnerhochschule oder an einer im Learning Agreement vereinbarten Hochschule.

- (3) Die für die Prüfungsleistungen des Moduls International Studies 1 in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden durch Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmt und den Studierenden vor Beginn ihres Auslandssemesters bekannt gegeben. Davon ausgehend vereinbaren die Studierenden ein Learning Agreement mit der oder dem Auslandsbeauftragten des Studiengangs. Alternative Ersatzleistungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Die Form der Prüfungsleistung, Anmeldung und Termine werden von der Partnerhochschule bestimmt.
- (4) Im Auslandsstudiensemester sind Prüfungsleistungen im Umfang des vereinbarten Learning Agreements zu bestehen. Der Nachweis erfolgt durch ein Transcript of Records, welches dem Studiengang Media: Conception & Production zusammen mit dem Learning Agreement im Original vorzulegen ist.
- (5) Werden die im Learning Agreement festgelegten Prüfungsleistungen nicht bestanden, ist die Anzahl der Wiederholungsversuche abhängig von den Regelungen an der jeweiligen Partnerhochschule, maximal sind jedoch zwei Wiederholungen möglich. In Absprache mit der Partnerhochschule können die Wiederholungsprüfungen in Deutschland beaufsichtigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Wird auch die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gelten die Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Media: Conception & Production (Ziffer 7.4).

§ 3 Alternatives Auslandspraktikum

- (1) Alternativ zum Studium an einer ausländischen Hochschule ist im Modul International Studies 1 auch ein 16-wöchiges Auslandspraktikum möglich. Eine Aufteilung in maximal zwei Abschnitte ist möglich. Das Auslandspraktikum wird von Professorinnen und Professoren betreut.
- (2) Ziele des Auslandspraktikums sind:
 - Erwerb von praktischen Kenntnissen über Arbeitsmethoden und organisatorische Strukturen im internationalen Medienmarkt.
 - Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Studien- und Lerninhalte durch internationale berufspraktische Erfahrung.
 - Gewinnung von persönlichen internationalen Kontakten in der Medienproduktionsbranche.
 - Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt durch internationale Erfahrungen.

Geeignete Praktikumsgeber sind z.B. Film-, Fernseh- und Rundfunkproduktionshäuser, Sendeanstalten, Kabelnetzbetreiber, Rundfunksatellitenbetreiber, Produktionsdienstleister, Kinoverleih, usw.

- (3) Die Bewerbung um eine geeignete Praktikumsstelle erfolgt durch die oder den Studierenden.
- (4) Die oder der Studierende hat sich schriftlich im Sekretariat des Studiengangs Media: Conception & Production innerhalb der studiengangsöffentlich bekannt gegebenen Fristen zum Auslandspraktikum anzumelden. Hierfür ist der Praktikumsvertrag und eine Tätigkeitsbeschreibung vor Antritt des Praktikums dem Studiengang Media: Conception & Production vorzulegen. Davon ausgehend vereinbaren die Studierenden ein Learning Agreement mit der oder dem Auslandsbeauftragten des Studiengangs.
- (5) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Sie erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden.

Der schriftliche Antrag enthält:

- Formblatt zur Anerkennung des Berufspraktikums (auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang)
- Kopie des Praktikum-Vertrages
- Kopie des Praktikum-Zeugnisses
- Schriftliche Dokumentation des Praktikums (siehe Absatz (6))

Die jeweiligen Originaldokumente sind bei Abgabe des Antrages zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (6) Die schriftliche Dokumentation enthält:
 - Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten über das Praktikum
 - Kurze Beschreibung des Unternehmens und seiner Leistungsbereiche
 - Kurze Beschreibung der individuellen Lernziele
 - Kurze Beschreibung der Tätigkeitsfelder, Aufgaben und erworbenen Kenntnisse
 - Dokumentation von Arbeitsbeispielen
 - Bewertung des Unternehmens aus persönlicher Sicht
 - Individuelle Bewertung des berufspraktischen Studien- und Lernerfolges
 - Qualifiziertes Arbeitszeugnis in deutscher oder englischer Sprache

§ 4 Im Ausland zu absolvierende Seminararbeiten

- (1) Bei dem Modul International Studies 2 handelt es sich um zwei im Ausland zu absolvierende Seminararbeiten. Themenstellung, Betreuung und Bewertung erfolgen durch Dozentinnen oder Dozenten des Studiengangs Media: Conception & Production.

Näheres wird in der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.

Diploma Supplement für den Studiengang
Bachelor in Media: Conception & Production

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Arts / B.A</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Media: Conception & Production</i>	Main Field(s) of Study <i>Media: Conception & Production</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Design Informatik Medien</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Design – Computer Science – Media</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>70 % Deutsch, 30 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>70 % German, 30 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Erster akademischer Grad</i> - <i>3 Jahre Vollzeitstudium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points: 180</i>	Level of the Qualification - <i>First academic degree</i> - <i>3 years of full-time studies</i> - <i>Total of credit points earned: 180</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur organisatorischen, konzeptionellen und technischen Durchführung von Medienproduktionen in nationalen und internationalen Märkten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben breitem und integriertem Fachwissen und Verstehen der bereichsspezifischen wissenschaftlichen Grundlagen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Medienproduktionen. Insbesondere beherrschen sie wesentliche Aspekte der Medientheorie, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Konzeptionierung audiovisueller Inhalte, Theorie und Praxis der Bildgestaltung und -bearbeitung, Theorie und Praxis der Medienmärkte sowie die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen der Audio-/Videosignalverarbeitung und der Audio-/Videoproduktion und -postproduktion. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The program enables graduates to realize media productions in national and international markets from an organizational, conceptional and technical perspective. They possess broad and integrated specialist knowledge and understanding of the relevant academic foundations along with a critical understanding of the most important theories, principles and methods in the field of media production. In particular, they are familiar with the relevant aspects of media theory, with the scientific foundations for the development and conception of audiovisual contents, with theory and practice of imaging and image processing, theory and practice of media markets as well as with scientific and practical foundations of audio/video signal processing and audio/video production and post</i>

	<p><i>sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Absolventinnen und Absolventen können Problemlösungen und Argumente erarbeiten und weiterentwickeln sowie fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Besonderes Augenmerk liegt auf der interdisziplinären Kompetenz durch die Aneignung von Inhalten aus Konzeption, Organisation und Technik sowie auf der internationalen Kompetenz durch das Auslandssemester.</i></p>	<p><i>production.</i></p> <p><i>They are able to gather, evaluate and interpret relevant information and to draw scientifically founded conclusions which also take into account social and ethical insight. Graduates are able to develop and refine solutions and arguments and can convincingly present these to other specialists or interdisciplinary teams. They are equipped to take on responsibility in a team. A particular emphasis lies on the acquisition of interdisciplinary competences due to the combination of the fields of conception, organization and technology as well as the acquisition of international competences due to the obligatory semester abroad.</i></p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details <i>See Transcript of Records and graduation certificate ("Zeugnis") for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further Study <i>Qualifies for admission to Master's degree</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status <i>./.</i></p>	<p>Professional Status <i>./.</i></p>